







GEMEINSAMER TARIF E (GT E) 2005-2009

Kinos









Gemeinsamer Tarif E

(GT E) Kinos

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten am 22. November 2004 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 240 vom 9. Dezember 2004.

A. Kundenkreis

- Dieser Tarif richtet sich an die Kino-Unternehmen in der Schweiz und in Liechtenstein. Kino-Unternehmen führen in eigens dafür eingerichteten Räumen (Kinos) oder auf eigens dafür abgegrenzten Plätzen (insbesondere «drive-in-Kinos», «open-air-Kinos») Filmvorführungen durch. Er richtet sich ferner in Ziff. 22 Abs. 2 und Ziff. 23 Abs. 2 an die Veranstalter von Werbefilm-Vorführungen in den Kinos (Werbemittlerfirmen).
- **2** Für Filmvorführungen in Flugzeugen gilt ein anderer Tarif.

B. Gegenstand des Tarifs

3 «Musik» im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte nicht-theatralische Musik, mit oder ohne Text, des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires.

Die Kino-Unternehmen dürfen davon ausgehen, dass Filme, die ihnen von schweizerischen Filmverleihern oder von Werbemittlerfirmen mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden, rechtmässig vertont sind, sofern die SUISA nicht ausdrücklich das Gegenteil mitteilt.

- 4 Dieser Tarif bezieht sich auf die foldenden Verwendungen von Musik:
 - das Vorführen der in den Tonfilmen, anderen Tonbild-Trägern oder Fernseh-Sendungen enthaltenen Musik in den Kinos;
 - das Aufführen von Musik in Kinos durch Musiker oder mit Tonträgern zu Stummfilmen;
 - das Aufführen von Musik vor und nach dem Film- oder Empfangsprogramm sowie während der Pausen – ohne Konzerte oder konzertähnliche Darbietungen – in den Kinos, einschliesslich der Foyers;
 - hinsichtlich der Urheberrechte: auf das Aufnehmen von Musik auf eigene Tonträger des Kino-Unternehmens. Diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen gemäss diesem Tarif verwendet und Dritten nicht abgegeben werden.
- 5 Der Tarif bezieht sich ferner auf die Abgeltung der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstlerinnen und Künstler für die Vorführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM nach Art. 35 URG.
- **6** SWISSPERFORM verfügt nicht über
 - die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
 - die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen.

Vorbehalten sind daher insbesondere die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen bei der Verwendung eines Tonträgers zum Zwecke der Werbung.

Vorbehalten bleibt ferner die Erlaubnis der ausübenden Künstlerinnen und Künstler zur Verwendung ihrer Darbietungen zum Zwecke der Werbung insbesondere zur Vorführung von Werbediapositiven mit damit verbundener Vorführung von im Handel erhältlichen Tonträgern.

C. Gemeinsamer Tarif

8 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für SWISSPERFORM.

D. Vergütung

9 Veranstaltungen mit Eintritt

Die Entschädigung wird berechnet in Form eines Prozentsatzes der Einnahmen der Kino-Unternehmen

- aus dem Verkauf von Billetten und Abonnementen; Billett- und Mehrwertsteuern sind abzuziehen
- und aus Beiträgen, Subventionen, beanspruchten Defizitgarantien sowie allen anderen Zuschüssen

und Zuwendungen and die Kosten jener Tätigkeiten, die mit der Verwendung von Musik und von verwandten Schutzrechten verbunden sind.

Dieser Prozentsatz beträgt

für Musikurheberrechtefür verwandte Schutzrechte0.03%

Die Vergütungspflicht für verwandte Schutzrechte entfällt, wenn ausserhalb der Filmvorführung keine Tonträger verwendet werden.

Die Werbe-Einnahmen wurden bei der Festlegung des Prozentsatzes mitberücksichtigt. Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken, Esswaren etc. sind nicht Berechnungsgrundlage der Entschädigung.

10 Veranstaltungen ohne Eintritt

Für Vorführungen, die dazu dienen, die Filme des Kino-Angebotes der Presse oder einem hierzu besonders eingeladenen Personenkreis zu zeigen, wird keine Entschädigung in Rechnung gestellt. In allen anderen Fällen beträgt die Entschädigung pro Vorführung Fr. 40.– für Urheberrechte und Fr. 10.– für verwandte Schutzrechte.

Zuschläge

- 11 Alle in diesem Tarif bezeichneten Entschädigungen verdoppeln sich,
 - wenn Musik oder Ton- und Tonbildträger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUISA verwendet werden
 - wenn der SUISA absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben oder Abrechnungen geliefert werden; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

Vorbehalten bleibt ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch.

12 Die Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzukommt.

Ermässigung

- Kino-Unternehmen, die mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen und tariflichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 5%.
- Ein einziger gesamtschweizerischer Verband erhält eine zusätzliche Ermässigung von 7%, wenn er das Inkasso bei sämtlichen Verbandsmitgliedern durchführt, die Entschädigungen gesamthaft an die SUISA überweist, das Delcredere übernimmt und die gesamthafte Ablieferung der Listen gemäss Bst. G dieses Tarifs besorgt.

E. Abrechnung

- 15 Jährlich bis Ende Januar geben die Kino-Unternehmen der SUISA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben bekannt.
- **16** Zur Prüfung der Angaben kann die SUISA Belege verlangen so die Bescheinigung über die bezahlten Billettsteuern oder eine Bestätigung der Kontrollstelle des Kino-Unternehmens.
- 17 Die SUISA kann während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher zwecks Prüfung der Richtigkeit der Berechnung der tariflichen Entschädigung des Kino-Unternehmens nehmen.

Auf Verlangen des Kinounternehmens kann damit ein neutraler Fachmann beauftragt werden. Dessen Kosten trägt SUISA, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass die berichtigten Angaben zu einer wesentlich höheren Gesamtentschädigung gemäss diesem Tarif führen.

Die SUISA und der Fachmann haben mit Ausnahme ihrer Wahrnehmungen über die gemäss diesem Tarif massgebenden Angaben Stillschweigen zu bewahren.

18 Wenn Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder wenn die Einsicht in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen.

F. Zahlungen

- 19 Die Kinos entrichten der SUISA Akonto-Zahlungen für das laufende Jahr. Diese werden in der Regel auf Grund der Einnahmen des Vorjahres der Kinos berechnet.
- Die SUISA stellt den Kinos Rechnung für vier gleiche Raten sowie eine Schlussrechnung, die innert 30 Tagen oder gemäss den vertraglichen Bestimmungen zu zahlen ist.
- 21 Übernimmt ein gesamtschweizerischer Verband das Inkasso (Ziff. 14), so überweist er der SUISA die Akontozahlungen jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, bzw, die Schlusszahlung per 1. April.

G. Verzeichnisse der vorgeführten Musik

Die Kinos melden der SUISA monatlich alle Filme und anderen Tonbildträger, deren Auswertung in der Berichtsperiode abgeschlossen wurde. Per 31. Dezember sind alle Filme, die sich in der Auswertung befinden, zu melden.

Die Kinos geben der SUISA für jede Abspielstelle bekannt, mit welchem Veranstalter der Werbefilm-Vorführungen (Werbemittlerfirmen) sie zusammenarbeiten. Die SUISA erhebt die Daten der zu Aufführung gelangenden Werbefilme bei den Werbemittlerfirmen direkt.

Die Kinos spielen nur Werbefilme ab, für welche eine Bescheinigung der SUISA (SUISA-Nummer) gemäss Tarif VN vorliegt.

- 23 Die Listen der Vorführungen enthalten die folgenden Angaben:
 - Name und Ort des Kinos
 - Angaben über den Film
 - SUISA Film-Nummer (ersichtlich aus der gelben Etikette auf der Innenseite der Filmschachteln)
 - Filmtitel
 - Angaben über die Werbefilme
 - · Name und Adresse des Werbetreibenden
 - Titel des Films (allenfalls Produkt, für welches geworben wird)
 - Angaben über die Vorführungen
 - Einnahmen pro Film
 - Anzahl Besucher pro Film
 - Datum der ersten und Datum der letzen Vorführung
 - Datum und Unterschrift.
- 24 Kann die Filmnummer nicht angegeben werden, so melden die Kinos zusätzlich soweit bekannt
 - Name des Filmproduzenten
 - Originaltitel, mit welchem der Produzent den Film in Verkehr brachte
 - Länge des Films in Metern
 - Name des Verleihers.
- **25** Für die empfangenen Fernseh-Sendungen sind zu melden
 - Titel der Sendung
 - Name des Senders
 - Datum und genaue Zeit der Sendung.
- Für die Musikaufführungen vor und nach dem Film- oder Empfangs-Programm sowie während der Pausen verzichten SUISA und SWISSPERFORM auf die Ablieferung von Verzeichnissen.

H. Gültigkeitsdauer 27

- Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 gültig.
- 28 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag nicht aus.

Geschäftsführende Inkassostelle

Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUISA Av. du Grammont 11bis, CH-1007 Lausanne, téléphone 021 614 32 32, fax 021 614 32 42

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33

SUISA Via Soldino 9, CH-6900 Lugano, telefono 091 950 08 28, fax 091 950 08 29 www.suisa.ch e-mail: suisa@suisa.ch